





Schreiben

des Herzogs von Newcastle,

auf Befehl

Sr. Majestät von Großbritannien

abgelassen

an den Herrn Michell,

Legations-Secretär

Sr. Majestät des Königs

von Preussen,

zur

Beantwortung des Memorials
und anderer Schriften,

die von dem

Herrn Michell dem Herzoge von Newcastle

den abgewichenen 23. Nov. und 13. Dec. 1752.

übergeben worden.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Großbritannien
gedruckt.

Aus dem Englischen übersetzt.

1753.

22. 3. 06.

W/1118

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Handwritten text line below the title.

Small handwritten text or initials.

Handwritten text line, possibly a date or location.

Small handwritten text or initials.

Handwritten text line.

Small handwritten text or initials.

Handwritten text line.

Small handwritten text or initials.

Large, faint, mirrored handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Small handwritten text or initials.

Handwritten text line.

Handwritten text line.

Handwritten text line.

Small handwritten text or initials.



Whitehall, den 8ten Febr. 1753.

Mein Herr.

Ich habe keine Zeit versäumt, dem Könige das Memorial, welches Sie mir den 23ten Novemb. vorigen Jahrs überliefert haben, nebst den Beylagen vorzulegen.

Se. Majest. funden den Inhalt davon so ausserordentlich, daß Sie ehe keine Antwort darauf ertheilen, und keinen Entschluß deßfalls fassen wollten, bis Sie beydes das Memorial, und die Anführung derer in dem allgemeinen Völker-Rechte gegründeten Ursachen ꝛc. die Sie mir bald darauf, als eine Rechtfertigung dessen, was in Berlin vorgegangen, übergaben, in reise Ueberlegung hatten ziehen lassen, und bis Se. Majest. dadurch in den Stand gesetzt würden, das Verfahren des hiesigen Admiraltäts-Gerichts, in sein wahrhaftiges Licht zu setzen, damit Se. Preussische Majestät und die ganze Welt von der Regelmäßigkeit Ihres Betragens klärlich mögte belehret werden; worinn sichs zeigt, daß Sie der einzigen Methode gefolget sind, die jemahls von

Nationen ist ausgeübet worden, wo Streitigkeiten von dieser Art haben entstehen können, und daß sie sich genau nach dem Völker-Rechte gerichtet haben, welches überall in solchen Fällen, wo durch besondere Tractaten zwischen den interessirten Mächten nichts anders stipuliret worden, für die einzige Regel angesehen wird.

Diese Untersuchung, und die vollkommene Erkenntniß der Factorum, so daraus entstehet, wird die Unregelmäßigkeit des Verfahrens derer Personen, welchen diese Sache zu Berlin aufgetragen worden, so deutlich zeigen, daß in Ansehung der Gerechtigkeit und Einsicht Sr. Majestät von Preussen nicht zu zweifeln ist, Dieselbe werden davon überzeuget werden, und die Zurückhaltung der auf Schlessien assignirten Summen widerrufen, deren Bezahlung Se. Preussische Majestät Sich gegen die Kaiserin Königin über Sich zu nehmen verbindlich gemacht, und deren Wiedererstattung ein ausdrücklicher Artikel in denen Tractaten gewesen, vermittelst deren die Abtretung dieses Herzogthums ins Werk gerichtet worden.

Ich habe dahero Befehl vom Könige, Ihnen den Bericht zu senden, der Sr. Majestät auf die obgedachten Schriften von dem Ritter George Lee, Richter des Prærogativ-Gerichts, dem Herrn Doctor Paul, Sr. Majestät General-Advocat in den Gerichten des bürgerlichen Rechts, dem Ritter Dudley Ryder, und dem Herrn Murray, Sr. Majestät Procurator und General-Anwalt, abgestattet worden. Dieser Bericht gründet sich auf die Grundsätze des Völker-Rechts, welche in allen Ländern durch die Aussprüche der Rechtsgelehrten von dem größesten Gewichte erkannt und angenommen werden, daß also Se. Majestät nicht zweifeln, es werde derselbe die gewünschte Wirkung haben.

Die Punkte, worauf die ganze Sache ankommt, und welche entscheidend sind, sind folgende:

Erstlich;

Erstlich; daß in Sachen von dieser Art nur in denen Gerichten erkannt werde, und erkannt werden könne, die zu derjenigen Macht gehören, wo die Begnehmung geschehen ist, und daß folglich die Errichtung fremder Gerichte oder anderwärtiger Jurisdictionen, um darüber zu erkennen, dem bekannten Gebrauche aller Nationen in gleichen Fällen zuwider, und folglich ein Verfahren sey, welches Niemand zu lassen kann.

Zum andern; daß diejenigen Gerichte, die gemeiniglich Admiraltäts-Gerichte genennet werden, und welche beydes die geringern Gerichte und die Appellations-Gerichte einschließen, allezeit bloß nach dem allgemeinen Völkerrechte entscheiden; ausgenommen in solchen Fällen, wo sich besondere Tractaten zwischen den interessirten Mächten finden, welche die Verfassungen des Völkerrechtes geändert haben, oder von denselben abgehen.

Drittens; daß aus dem beygehenden Bericht erhelle, daß die Entscheidungen der Fälle, worüber die Klagen ergangen, eine jede ins besondere nach der Regel geschehen, welche das Völkerrecht vorschreibt, welche Regel durch den beständigen Gebrauch anderer Nationen, und durch das Exempel der größten Männer klärtlich bestätigt ist.

Viertens; daß in gegenwärtigem Falle nicht einmahl könne vorgewendet werden, daß ein Tractat sey, der diese Regel verändert habe, oder kraft dessen die Partheyen auf einige Privilegien Ansprüche machen können, die ihnen das Völkerrecht nicht zuläßet.

Fünftens; daß, gleichwie in gegenwärtigem Falle keine gerechte Beschwerde kann angeführet, noch die geringste Ursache angegeben werden, zu sagen, daß die Gerechtigkeit geweigert sey, wenn sie ordentlicher Weise gesucht worden, und gleichwie in den meisten Fällen, darüber die Klagen ergangen, die Klagenden selbst die einzigen gehörigen Mittel, dieselbe zu erlangen, versäumt haben; also auch folglich keine gerechte Ursache oder Grund zu Repressalien seyn können.

Sechstens; daß, wenn auch gleich **Repressalien** durch die bekanten und allgemeinen Regeln des **Völkerrechts** können gerechtfertiget werden; dennoch aus dem **Berichte**, und in der That aus Ueberlegungen, die einem jeden in die Augen leuchten müssen, erhelle, daß **Summen**, die den Unterthanen des Königs von der **Kayserrinn Königin** zukommen, und die von Derselben auf **Schlesien** angewiesen sind, von welchen **Summen** **Se. Preussische Majestät** beydes durch den **Tractat von Breslau** und den von **Dresden** in Betrachtung der Abtretung dieses Landes die **Bezahlung** über sich genommen, und welche, **Kraft** eben dieser Abtretung, im Jahre **1745** völlig und schlechterdings hätten bezahlet werden sollen, das ist, ein Jahr vorher, ehe sich eines von denen **Factis**, worüber **Klage** geführet wird, zugetragen hat: weder nach **Recht** oder **Billigkeit**, oder nach dem, was beständig unter allen ansehnlichsten **Mächten** gebräuchlich ist, durch **Repressalien** können weggenommen, oder zurück gehalten werden.

Die verschiedenen **Facta**, welche oben insbesondere erwähnt worden, sind in dem **beygehenden Berichte** so klärllich dargestellt und bewiesen, daß ich die besondern Ursachen und **Aussprüche** der **Rechtsgelehrten**, die zur **Unterstützung** derselben und zur **Rechtfertigung** des **Betragens** und **Verfahrens**, wovon die Rede ist, angeführet worden, nicht wiederholen will. Der **König** ist überzeuget, daß diese Ursachen auch zureichend seyn werden, das **Urtheil** aller unpartheyischen **Personen** in dem gegenwärtigen **Falle** zu bestimmen.

Es kommt hauptsächlich darauf an, bey dieser **Sache** zu bemerken, daß diese **Schuld** auf **Schlesien** von dem verstorbenen **Kayser Carl VI.** gemacht worden, welcher sich verbindlich gemacht hat, nicht nur die in dem **Contract** ausgedrückte **Bedingungen** zu erfüllen, sondern auch sogar den **Creditoren** solche **Sicherheit** zu verschaffen, als sie billiger Weise auf **künftig** fordern könnten. Diese **Bedingung** ist durch die **Transportirung** der **Schuld** sehr übel vollzogen worden, die es in die **Macht** einer dritten **Person** gebracht hat, sich derselben zu bemächtigen und sie zu **confisciren**.

Sie

Sie werden sich nicht wundern, Mein Herr, daß bey einer Sache, welche die ganze Nation so sehr in Harnisch gebracht hat, als welche zu dem Schutze berechtiget ist, den Se. Majestät Sich nicht entziehen kann, ihr zu geben, der König sich Zeit genommen habe, die Sache auf den Grund zu untersuchen, und daß Se. Majestät Sich durch die Facta verbunden erachten, bey der Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit desjenigen zu bleiben, was in Ihren Gerichten geschehen ist, und das unregelmäßige Verfahren nicht zuzulassen, welches anderswo vorgenommen worden.

Der letzte Krieg hat viele Beweise gegeben, die ganz Europa hätten überzeugen sollen, wie sorgfältig die hiesigen Gerichte bey solchen Gelegenheiten Gerechtigkeit ergehen lassen. Sie haben sich sogar nicht einmahl einen offenbaren Krieg zu Nutze gemacht, die Effecten des Feindes wegzunehmen, oder zurück zu behalten, da sich zeigte, daß diese Effecten unrechtmäßiger Weise vor dem Kriege weggenommen worden. Dieser Umstand muß ihrem Verfahren Ehre bringen, und wird zu gleicher Zeit zeigen, daß es so wenig nothwendig als dienlich gewesen, anderswo zu einem ganz neuen und ungewöhnlichen Verfahren zu schreiten.

Der König ist völlig überzeugt, daß dasjenige, was zu Berlin vorgegangen ist, bloß durch die übelgegründeten Nachrichten verursacht worden, die Se. Preussische Majestät vor diesen Vorfällen erhalten haben, und zweifelt im geringsten nicht, daß, wenn Se. Preussische Majestät dieselben in ihrer wahrhaftigen Gestalt sehen, Ihre natürliche Neigung zur Gerechtigkeit und Billigkeit Sie antreiben werde, unverzüglich die Schritte zu verbessern, die durch diese Nachrichten veranlaßet worden, und die Bezahlung der Schuld, die auf das Herzogthum Schlessien hastet, zufolge Ihrer Verbindungen zu erfüllen.

Ich bin, mit vieler Achtung, Mein Herr,

Ihr

gehorsamster ergebener Diener

Holles Newcastle.

Bericht.



Bericht an des Königs Majestät.

Ewr. Majestät Befehle, die uns von Sr. Gnaden, dem Herzoge von Newcastle, angezeigt worden, zu gehorsamen, haben wir das Memorial, das Urtheil der Preussischen Commissarien, und die Listen gezeichnet A und B, die Sr. Gnaden von dem Herrn Michell, dem hier befindlichen Preussischen Secretäre, den 23ten Novembr. vorigen Jahres, übergeben worden, imgleichen die gedruckte Anführung derer in dem allgemeinen Völkerrechte gegründeten Ursachen ꝛc. die Sr. Gnaden, den abgewichenen 13. December, überreicht sind, in unsere ernstliche Ueberlegung gezogen. Auch haben wir dem dazu bestimmten Beamten aufgetragen, die Register des Admiraltäts-Gerichts nachzusehen, und uns zu berichten, was es mit dem Verfahren daselbst in Ansehung der Sachen, die in den besagten Listen A und B erwähnt werden, für eine Beschaffenheit habe, so auch von demselben bewerkstelliget worden.

Und da Ew. Majestät uns anbefohlen haben, von der Beschaffenheit und Regelmäßigkeit des Verfahrens unter der Preussischen Commission, so in dem besagten Memorial erwähnt ist; und von dem Ansprüche oder der Forderung, so darauf gegründet seyn sollen; imgleichen wie ferné dasselbe mit dem Völkerrechte, mit einigen Tractaten zwischen Ewr. Majestät und dem Könige von Preussen, mit den vestgesetzten Verordnungen der Admiraltäts-Jurisdiction, und mit den Gesetzen dieses Königreichs bestehen können, oder denselben zuwider sey, unsere Meynung zu berichten:

So

So bitten wir uns die Erlaubniß aus, um desto mehrerer Deutlichkeit willen, unsere Gedanken über die ganze Sache in folgender Methode entwerfen zu dürfen. Nämlich:

- 1.) Die deutlich angenommenen Grundsätze des Rechts zu bestimmen;
- 2.) Das Factum zu erzählen;
- 3.) Die Rechte auf das Factum anzuwenden;
- 4.) Ueber die Quästionen, Regeln und Gründe, so in dem besagten Memorial enthalten sind, über das Urtheil der Preussischen Commissarien, und die Anführung derer in dem allgemeinen Völker-Recht gegründeten Ursachen ꝛc. welche Einwürfe wider dasjenige zu seyn scheinen, was wir in Ansehung der vorhergehenden Punkte beybringen werden, Anmerkungen zu machen.

Erstlich, was das Recht anbetrifft.

Wenn zwei Mächte im Kriege mit einander begriffen sind; so haben sie das Recht, auf der hohen See, einer von des andern Schiffen, Gütern und Effecten, Prisen zu machen. Was das Eigenthum des Feindes ist, darf durch Wegnehmung zur See an sich gebracht werden, das Eigenthum eines Freundes aber darf nicht weggenommen werden, wenn er seine Neutralität beobachtet.

Daher hat das Völker-Recht bestimmt:

Daß die Güter eines Feindes am Bord des Schiffes eines Freundes dürfen genommen werden.

Daß die rechtmäßigen Güter eines Freundes am Bord des Schiffes eines Feindes wieder hergestellt werden müssen.

Daß contrabande Waaren, die zum Feinde gehen, wenn sie gleich das Eigenthum eines Freundes sind, als eine Prise können genommen werden: zumahl weil dasjenige eine Abweichung von der Neutralität ist, wenn man den Feind mit demjenigen versorget, was ihn fähig macht, den Krieg desto besser fortzusetzen.

Vermittelst des überall und von undenklichen Zeiten her angenommenen Seerechts der Völker findet sich eine bestätigte Methode, zu bestimmen, ob die Captur eine rechtmäßige Prise sey, oder nicht.

Ehe derjenige, so das Schiff oder die Güter genommen hat, seine Verfügungen darüber machen kann, muß vorher ein regelmäßiges gerichtliches Verfahren beobachtet werden, worinn beyde Partheyen gehöret werden mögen, und die Verurtheilung als eine Prise muß in einem Admiraltäts-Gerichte geschehen, welches nach dem Rechte der Völker und Tractaten urtheilet.

Das eigentliche und ordentliche Gericht, wo solche Verurtheilungen Statt finden, ist das Gericht des Staats, zu welchem der, so die Güter genommen hat, gehöret.

Der Beweis, frey zu sprechen oder zu verurtheilen, mit oder ohne Kosten oder Schaden, muß in der ersten Instanz lediglich von dem genommenen Schiffe hergeführt werden, nämlich aus den Schriften, die sich am Bord desselben finden, und aus der eidlichen Befragung des Schiffers und der vornehmsten seiner Mannschaft. Zu diesem Ende sind Admiraltäts-Beamte in allen ansehnlichen Seehäven einer jeden Seemacht in Kriegszeiten, um die Capitaine, und andere von der ersten Mannschaft eines jeden Schiffes, so als eine Prise aufgebracht wird, nach allgemeinen und unpartheyischen Interrogatorien zu befragen. Wenn sich alsdenn kein Grund zeigt, daß das Aufgebrachte als ein Eigenthum des Feindes, oder als Contrabande Waaren, die zum Feinde gehen, zu verurtheilen sey, so muß eine Freysprechung Statt finden; es mögte denn aus dem vorbelegten Beweise das Eigenthum so zweifelhaft scheinen, daß es billig wäre, sich in eine noch fernere Untersuchung desfalls einzulassen.

Ein Anspruch auf ein Schiff, oder auf Waaren, muß durch den Eyd einer gewissen Person unterstützt werden, wenigstens so, daß es glaubwürdig ist.

Das Völker-Recht erfordert guten Glauben. Ein jedes Schiff muß daher mit vollständigen und ächten Brieffschaften versehen werden, und wenigstens sollte dem Schiffer desselbigen die Wahrheit der Transaction bekannt seyn.

Zur

Zur Bestärkung dieser Regeln, wenn sich falsche oder scheinbare Brieffschaften finden; wenn einige Papiere über Bord geworfen sind; wenn der Schiffer und die Schiffsleute, die im Praeparatorio examiniret werden, fälschlich handeln; wenn die gehörigen Brieffschaften des Schiffes nicht am Bord sind; oder wenn der Schiffer und das Schiffsvolk nicht sagen können, ob das Schiff oder die Ladung das Eigenthum eines Freundes oder Feindes sey; so erlaubet das Völkerrecht, nach den verschiedenen Graden des übeln Verhaltens, oder des Verdachts, so aus der eigenen Schuld des aufgebrachtten Schiffes, und aus andern Umständen der Sache, entstehet, daß derjenige, der den Anspruch machet, entweder die Kosten bezahlen müsse, oder auch daß er, im Fall einer Freysprechung und Wiederherstellung dieselben nicht wieder zurück empfangen dürfe. Wenn hingegen an der andern Seite, ohne wahrscheinliche Ursache ein Schiff aufgebracht ist, so wird dem, der es aufgebracht hat, zuerkannt, die Unkosten und den Schaden zu bezahlen, zu welchem Ende alle Caper verbunden sind, für ihre gute Aufführung Bürgschaft zu stellen, und dieses beziehet sich auf viele Tractaten, und ist ausdrücklich in denselben stipuliret. (*)

Wenn sich gleich aus den Brieffschaften des Schiffes und den vorgängigen Untersuchungen nicht zureichend zeigt, daß das Eigenthum neutral sey; so wird dem, der den Anspruch darauf machet, öfters Zeit gegeben, Beglaubigungen zu übersenden, um diesen Mangel zu ersetzen. Wenn er durch zulängliche Beglaubigungen nicht zeigen will, daß das Eigenthum neutral sey, so wird vermuthet, daß es dem Feinde gehöre. Wo das Eigenthum aus einem Beweise erhellet, der nicht am Bord des Schiffes ist, so wird der, so es weggenommen, wegen des Aufbringens gerechtfertiget, und von Bezahlung der Kosten frey gesprochen, weil es seine Schuld nicht ist; oder er kann, nach den Umständen der Sache, einen rechtmäßigen Anspruch auf die Wiedererstattung seiner Kosten haben.

B 2

Wenn

(*) Tractat zwischen England und Holland vom 17ten Febr. 1668. Art. 13. Tractat vom 1ten Decemb. 1674. Art. 10. Tractat zwischen England und Frankreich zu St. Germain vom 24ten Febr. 1677. Art. 10. Commerciens-Tractat zu Ryswick vom 20ten Sept. 1697. zwischen Frankreich und Holland Art. 30. Commerciens-Tractat zu Utrecht vom 31sten März 1713 zwischen Großbritannien und Frankreich Art. 29.

Wenn der Ausspruch des Admiraltäts-Gerichts für irrig gehalten wird; so findet sich in einem jeden See-Staate ein höheres Revisions-Gericht, so aus den ansehnlichsten Personen bestehet, an welches die Partheyen, die sich gekränkter zu seyn glauben, appelliren können; und dieses höhere Gericht urtheilet nach derselben Regel, welche das Admiraltäts-Gericht regieret, nemlich nach dem Völkerrechte, und den Tractaten, die zwischen der neutralen Macht, deren Unterthan eine von den Partheyen von diesem Gerichte ist, obwalten.

Wenn an kein Appelliren gedacht wird, so ist solches von den Partheyen selbst eine Erkenntniß der Gerechtigkeit des Urtheils, und also die Sache geendiget.

Diese Art des Processus und des gerichtlichen Ausspruchs wird durch viele Tractate unterstützt, es wird in demselben darauf geziellet, und sie wird dadurch bestärket. (*) Nach

(*) Es erhellet solches in Ansehung der Admiraltäts-Gerichte, welche die Prisen zuerkennen, so von ihrer eignen Nation genommen worden, und in Ansehung der Zeugen, die in diesen Fällen zu examiniren sind, aus folgenden Tractaten: Tractat zwischen England und Holland vom 17ten Febr. 1668. Art. 9. und 14. Tractat vom 1ten Decemb. 1674. Art. 11. Tractat vom 29ten April 1689. Art. 12. 13. Tract. zwischen England und Spanien vom 23ten May 1667. Art. 23. Commerciën-Tractat zu Ryswick vom 20ten Sept. 1697. zwischen Frankreich und Holland, Art. 26. und 31. Tract. zwischen England und Frankreich vom 3ten Novembr. 1655. Art. 17. und 18. Commerciën-Tractat zwischen England und Frankreich zu St. Germain vom 29ten März 1632. Art. 5. und 6. Tractat zu St. Germain vom 24ten Febr. 1677. Art. 7. Commerciën-Tractat zwischen Großbritannien und Frankreich zu Utrecht vom 3ten März 1713. Art. 26. und 30. Tractat zwischen England und Dännemark vom 29ten Nov. 1669. Art. 23. und 34. Zeineccius, der geheimer Rath beym Könige von Preussen gewesen, und in der größten Hochachtung gestanden, redet in seinem Tractate de navibus ob vecturam veteriarum mercium commissis Cap. 2. Sect. 17. und 18. von dieser Art des Processus.

In Ansehung der Appellationen oder Revisionen aus dem Tractat zwischen England und Holland vom 1ten Decemb. 1674. Art. 12. wie es durch den 2ten Art. des Tractats zu Westmünster vom 6ten Febr. 1715-16 erkläret wird. Tractat zwischen England und Frankreich zu St. Germain vom 24ten Febr. 1677. Art. 12. Commerciën-Tract. zu Ryswick vom 20ten Sept. 1697. zwischen Frankreich und Holland, Art. 33. Commerciën-Tractat zu Utrecht vom 3ten März 1713. zwischen Großbritannien und Frankreich, Art. 31. und 32. und andre Tractaten.

Nach dieser Methode ist mit allen Capturen zur See während des letzten Krieges von Großbritannien, Frankreich und Spanien verfahren worden, und welscher die neutralen Mächte sich unterworfen haben. Nach dieser Methode sind von den Admiraliäts-Gerichten, die nach dem Völkerrechte und den besondern Tractaten gehandelt, alle Capturen zur See seit undenklichen Zeiten her in einem jeden Lande von Europa beurtheilet worden. Eine jede andre Art zu verfahren würde offenbar ungerecht, ungereimt und impracticabel seyn.

Ob gleich das Völkerrecht die allgemeine Regel ist, so kann dasselbe doch durch einen beyderseitigen Vergleich zwischen zwey Mächten verändert werden, und man kann davon abgehen; und wenn eine Veränderung oder Ausnahme durch besondere Tractaten eingeführet ist, so ist solche das Gesetz zwischen den beyden zu dem Tractate gehörenden Partheyen; und das Völkerrecht regieret nur in so fern, als demselben durch den Tractat nichts benommen wird.

Solchergestalt sind nach dem Völkerrechte, wenn zwey Mächte Krieg mit einander führen, alle Schiffe blos gestellet, angehalten und examiniret zu werden, wem sie zugehören, und ob sie dem Feinde auch Contrabande zuführen: Besondere Tractate aber haben einen geringern Grad der Untersuchung verlangt, auf dem Glauben, daß feyerliche Pässe, und förmliche Beweise des Eigenthums, die gehörig bezeuget sind, vorgezeigt werden.

Auch haben besondere Tractaten die Regel des Völkerrechts umgekehret, und durch einen Vergleich die Güter eines Freundes am Bord des Schiffs eines Feindes für Prisen; hingegen die Güter eines Feindes am Bord des Schiffes eines Freundes für frey erklärt, wie solches aus den bereits erwähnten und noch vielen andern Tractaten erhellet. (*)

So sind gleichfalls durch besondere Tractaten, Güter, die nach dem Völkerrechte für Contrabande gehalten werden, frey erklärt worden.

B 3

Wenn

(*) Insonderheit aus dem vorerwähnten Tractate zwischen England und Holland vom 1ten Decemb. 1674. und dem Tractate von Utrecht zwischen Großbritannien und Frankreich.

Wenn ein Unterthan des Königs von Preussen von einer hier befindlichen Person beleidiget wird, oder eine Forderung an dieselbe hat; so muß er sich an Erw. Majestät Gerichte wenden, welche Fremden und Eingebornen unpartheyisch offen stehen. So auch vice versa, wenn ein hiesiger Unterthan von einer Person beleidiget wird, die sich in dem Gebiete Sr. Preussischen Majestät aufhält, so muß er sich zur Ersekung seines Schadens an des Königs von Preussen Gerichte wenden.

Wenn die Klage eine Captur zur See während des Krieges betrifft, und die Frage wegen einer Prise ist; so muß er sich an die Gerichte wenden, die zur Untersuchung dieser Fragen errichtet sind.

Das Völkerecht, so sich auf Gerechtigkeit, Billigkeit, Bequemlichkeit und die Ursachen der Dinge gründet, und durch einen langen Gebrauch bestätigt ist, erlaubet keine Repressalien, ausgenommen im Falle gewaltsamer Beleidigungen, die von dem Staate eingefädelt oder unterstützt werden, und wenn in re minime dubia die Gerechtigkeit von allen Tribunalen und nachgehends von dem Fürsten selbst schlechterdings geweigert wird. (*)

Wo den Richtern Freyheit gelassen wird, und wo sie das Urtheil nach ihrem Gewissen fällen, solches aber dennoch irrig wäre, so würde dieses dennoch keine Ursache zu Repressalien seyn. Bey zweifelhaften Fragen denken und urtheilen verschiedene Leute verschiedentlich, und alles, was ein Freund verlangen kann, ist, daß ihm eine so unpartheyische Gerechtigkeit wiederfahre, als dem Unterthanen des Fürsten geschiehet, in dessen Gerichten die Sache untersucht wird.

Zum andern, was das Factum anbetrifft;

So haben wir hier zwei Listen beygefüget; die nach den mit A und B Bezeichneten eingerichtet sind, welche Sr. Gnaden, dem Herzoge von New-

(*) Grotius de Jure Belli ac Pacis Lib. 3. Cap. 2. Sect. 4. 5. Tract. zwischen Engeland und Holland vom 31ten Jul. 1667. Art. 31. Repressalien sollen nicht gestattet werden, bis die Gerechtigkeit nach dem ordentlichen Laufe der Rechte verlangt worden. Commercen-Tractat zu Ryswick vom 20ten Sept. 1697. zwischen Frankreich und Holland, Art. 4. Repressalien sollen nicht anders, als bey offener Weigerung der Gerechtigkeit gestattet werden.

Newcastle, durch den Herrn Mitchell, nebst dem besagten Memorial den abgewichenen 23ten Novemb. übergeben worden, und die auch am Ende der besagten Anführung derer im allgemeinen Völkerrecht gegründeten Ursachen ic. beygedrucket sind; woraus erhellet, daß, was die Liste A anbetrifft, welche 18 Schiffe und ihre Ladung enthält,

4 wo sie jemahls genommen worden, selbst von denen, die sie genommen, zur Befriedigung der Preussen wieder zurückgegeben sind, als welche hier niemahls bey einigem Berichte deffalls geklaget haben.

1 Ist durch Urtheil mit völligen Kosten und Schaden wieder frey gelassen, so auf 2801. Pf. St. 12. Sch. 1. Pf. liquidiret worden.

3 Schiffe sind durch Urtheil mit dem Fracht-Gelde für die Güter wieder zurückgegeben, die offenbarlich dem Feinde gehöret haben, und verurtheilet worden.

4 Schiffe sind durch Urtheil wiedergegeben, aber die Ladungen, oder ein Theil davon, sind als Preisen oder Contrabande verurtheilet, und werden also in den Listen A und B nicht angegeben, daß sie Preussisches Eigenthum gewesen.

5 Schiffe mit der Ladung sind durch Urtheil wiedergegeben, allein die, so sie gefordert haben, sind der Bezahlung der Unkosten unterworfen worden, weil sich aus den Brieffschaften des Schiffes und den vorgängigen Untersuchungen Grund zur Verurtheilung zeigte, und die Wiederherstellung ist bloß auf den Glauben der Zeugnisse, die nachgehends zugelassen worden, bewilliget.

1 Schiff mit der Ladung ist durch Urtheil auf eine Appellation wieder gegeben, allein nach bewandten Umständen, der Captur an beyden Seiten ohne Unkosten.

Es braucht keiner Anmerkungen über diese Liste. Was die acht oben zuerst angeführten Fälle anbetrifft, dabey kann nicht ein Schein einer Klage Statt finden.

In Ansehung der vier nächsten, muß zugelassen werden, daß die Güter mit Recht entweder als das Eigenthum des Feindes, oder als Contrabande verurtheilet sind, denn sie werden also in den Listen A und B nicht angeführet.

Als

Als Contrabande konnte das Schiff weder Fracht noch Kosten bekommen, und die Urtheile sind günstig gewesen, da das Schiff unter der Vermuthung wiedergegeben worden, daß den Eigenthümern des Schiffs die Beschaffenheit der Ladung und die Eigenthümer derselben nicht bekannt gewesen. Als feindliches Eigenthum konnten die Schiffe zur Fracht kein Recht haben, indem die Frachtzettel falsch waren, und anzeigten, daß das Eigenthum den Preussen gehörte.

Die Schiffe konnten an die Kosten keinen Anspruch haben, denn da die Ladungen, oder ein Theil derselben rechtmäßige Preisen waren, so sind die Schiffe mit Recht aufgebracht worden.

Da die sechs übrigen Schiffe und Ladungen wiedergegeben worden, so muß die einzige Frage die Bezahlung oder die Nichtempfangung der Kosten betreffen, welches auf die Umstände der Captur, die Richtigkeit der Schiffs-Documente, und die Aufführung des Volks ankommt; und weder die Preussischen Commissarien, weder das besagte Memorial, noch die Anführung derer in dem allgemeinen Völker-Recht gegründeten Ursachen ic. führen einen einzigen Grund an, warum nach den besondern Umständen dieser Fälle die Urtheile falsch gewesen.

Was die Liste B anbetrifft.

Ein jedes Schiff, an dessen Bord die Preussischen Unterthanen einen Anspruch gemacht haben, als ob es ihre Ladung gewesen, war nach einem feindlichen Haven bestimmt, oder kam auch daher, und von vielen unter ihnen zeigte sich deutlich, daß sie mit Gütern des Feindes, entweder unter ihrem eignen oder erdichteten Namen beladen gewesen.

Bei jedem Vorfalle, wo angegeben ward, daß irgend ein Theil der Ladung einem Preuss. Unterthan gehörte, ungeachtet sein Eigenthum nicht aus den Briefschaften des Schiffes, oder den vorhergängigen Untersuchungen erhellete, welches doch hätte geschehen müssen, ward einem solchen Preuss. Unterthanen Zeit gegeben, ein Zeugniß bezubringen, daß die Güter bona fide die seinigen wären; und das Zeugniß der Parthey selbst ward als ein Beweis des Eigenthums des Preussen angesehen, so, daß es ihn auch zur Wiederherstellung berechnete.

Wo die Parthey überall nicht schweren will, oder mit Ausflüchten schweret, da ist es augenscheinlich, daß er nur seinen Namen hergiebet, um des Feindes Eigenthum zu bedecken, wie denn sich solches oft also gezeigt, daß es nicht möglich gewesen ist, daran zu zweifeln.

Es erhellet aus einem Briefe vom 29. May a. St. 1747, den der Herr Andrié an Se. Preussische Majestät geschrieben, der in einer Sache vorgezeiget, und von dem Herrn Michell als ein wahrer Extract unter seiner Hand bestättiget worden, daß diese scheinbare Art die Güter des Feindes zu bedecken, in folgenden Worten vorgestellet worden.

„ Ew. Majest. Unterthanen müssen auf keine neutrale Schiffe Güter „ laden, die würtlich den Feinden Englands gehören, sondern sie müssen „ dieselbe für ihre eigne Rechnung laden, wobey sie solche sicher in ein „ jedes Land schicken können, wo sie es für gut befinden, ohne die geringste „ Gefahr zu laufen. Wenn alsdenn Caper denen Schiffen einigen „ Schaden zufügen, so Ew. Majestät Unterthanen gehören; so können „ dieselben sich darauf verlassen, daß alhier, wie in allen gleichen „ Fällen geschehen ist, völlige Gerechtigkeit ergehe. „

Die Liste Benthält drey und dreyßig Fälle.

- 2 Zwey davon sind niemals vor das Gericht in England gekommen, sondern, (wenn sie genommen,) sind sie von denen, die sie genommen haben, selbst zur völligen Befriedigung der Eigenthümer zurückgegeben worden.
- 16 Bey sechszehn derselben zeigt sich, daß die von den Preussischen Unterthanen geforderten Güter würtlich durch Urtheil dem Capitain der Schiffe, worinn sie geladen gewesen, wiedergegeben worden; und nach der Gewohnheit der See stehet der Schiffer an der Stelle des Rheders, und muß ihm gerecht werden.
- 14 In vierzehn von diesen Fällen ist das Preussische Eigenthum, durch die Brieffschaften des Schiffes, oder die vorbergängige Untersuchung, oder dessen, der es forderte, eignes Zeugniß, zu dessen Beybringung ihm Zeit gelassen worden, nicht erwiesen.

I Und die andre Sache in Ansehung des Theils der Güter ist noch unausgemacht, indem keine Parthey sich wegen gerichtlicher Untersuchung gereget

gereget hat. (*) Es sind auch diejenigen, so die Forderung thun, so vollkommen überzeugt, daß das Admiraltäts-Gericht recht gethan habe, daß sich auch in der Liste B nicht eine einzige Appellation, und nur eine in der Liste A findet.

Zum dritten, Application der Rechte auf das Factum.

Die sechste Frage oder Quästion in der besagten Anführung derer in dem allgemeinen Völkerrechte gegründeten Ursachen zc. saget, das Recht der Repressalien finde Statt, weil man ihnen so lange Zeit alle Gerechtigkeit geweigert habe, die sie zu verlangen Ursache hätten.

Das besagte Memorial gründet die Gerechtigkeit und Tüchtigkeit des Verfahrens Sr. Preussischen Majestät, daß sie zu Repressalien ihre Zuflucht genommen, darauf, daß ihre Unterthanen bisher keine Gerechtigkeit von den Englischen Tribunalen, welche sie verlangen, oder von der Regierung, bey welcher sie ihre Klagen vorgebracht, haben erlangen können. Und in einem andern Theile des Memorials sehet: Nachdem von denenjenigen, die es alleine thun konnten, die Ersezungen vergeblich sind verlangt worden.

Das Gegentheil von alle dem erhellet offenbar aus der obangeführten Erzählung, und aus den hierbey gefügten Listen.

In sechs der angeführten Fälle, wo dergleichen Captur jemahls geschehen, sind die Preussischen Unterthanen von denen, die es weggenommen, durch die Wiedergabe so wohl befriediget worden, daß sie niemahls bey einigem Gerichte dieses Königreichs Klage darüber geführt haben.

Die übrigen sind vor dem Admiraltäts-Gericht ausgemacht worden, so das einzige gehörige Gericht ist, die Capturen zur See, beydes in Ansehung der Restitution als des Schadens und der Kosten, zu entscheiden, und welches nach dem Völkerrechte verfähret, so die einzige gehörige Regel ist, wornach die Entscheidung geschehen kann. Es ist auch von dem Admiraltäts-Gericht eine so unpartheyische Gerechtigkeit ergangen, daß alle Schiffe, die in der Liste A als Preussen angegeben sind, und alle Ladungen, die in beyden

(*) Der Preusse hat sich indessen seit der Zeit den 29ten Januar. zum Gericht gewendet, und die Wiederherstellung erlangt.

beyden Listen A und B erwähnt worden, wieder gegeben worden, funfzehn ausgenommen, wovon der Vorfall des einen noch unentschieden ist.

Es ist auch in allen Fällen beyder Listen zu der gänzlichen und besondern Ueberzeugung der Preussen, die darum angehalten, solche Gerechtigkeit ergangen, daß sie bey den Urtheilen acquiesciren, ohne zu appelliren; ausgenommen in einem einzelnen Falle, wo ein Punkt des Urtheils, worüber geklaget ward, geändert worden.

Es müßten ja die Klagen führende Preussen wissen, daß sie nach dem Völkerrechte sich nicht eher bey ihrem eignen Oberherrn beschweren können, als bis ihnen in re minime dubia endlich und zuletzt, ohne daß es wieder zu ersehen ist, Unrecht widerfahren; sie müßten ja auch wissen, daß die Regel des Völkerrechts um so viel stärker bey dieser Gelegenheit beobachtet worden, weil das Eigenthum der Priße denen, die es weggenommen, gegeben worden, und sie es daher mit diesen hätten ausmachen müssen. Es kann also ein Preusse, der durch seine Acquiescenz sich gefallen läßt, daß denen, die es genommen, die Priße zu Theile wird, nachgehends mit Recht keine Forderung an den Staat machen. Ist das Urtheil unrecht gewesen, so ist es der Schuld des Preussen beyzumessen, daß es nicht vergütet worden. Es ist aber auch selbst jeko noch nicht einmahl versucht, zu zeigen, daß diese Urtheile in einigen Stücken, nach dem Beweise und den Umständen, die sich vor dem Admiraltäts = Gerichte gezeigt, ungerecht gewesen, und das ist eben das Criterium.

Dem daß die Preussische Commission diese Fälle ex parte auf neues Angeben untersucht hat, das ist eine Sache, die vorhin niemahls in einem Lande der Welt unternommen worden. Was eine Priße, und was keine Priße sey, muß durch Admiraltäts = Gerichte entschieden werden, die der Macht zugehören, von deren Unterthanen die Captur geschehen ist. Jedweder auswärtiger Fürst, der ein Freund ist, hat das Recht, zu verlangen, daß seinen Unterthanen bey diesen Gerichten, nach dem Völk:rechte, oder nach den besondern Tractaten, wo einige vorhanden, Gerechtigkeit wiederfahre. Wenn in re minime dubia diese Gerichte nach Gründen verfahren, die dem Völk:rechte, oder den obwaltenden Tractaten gerade zuwider sind, so hat der neutrale Staat das Recht, sich über eine solche Entscheidung zu beklagen.

Es ist aber niemals ein billigerer Modus procedendi gewesen, und kann es auch niemals seyn. Alle See-Nationen von Europa haben, wenn sie im Kriege verwickelt gewesen, von den entferntesten Zeiten an, mit dem Beyfalle aller im Friede lebender Mächte einformig auf dieselbe Art procedirt. Ja, diejenigen Personen, die in dieser ausserordentlichen und unerhörten Commission von Sr. Preussischen Majestät beschäftigt gewesen, verlangen nicht einmahl zu sagen, daß in den vier Fällen der hier verurtheilten Güter, weswegen in der Liste A Genugthuung gefordert wird, das Eigenthum wirklich den Preussischen Unterthanen gehört habe. Sie erklären aber, daß sie auf diesem augenscheinlich falschen Grundsatze procediren, obgleich diese Ladungen dem Feinde gehört, so hätten sie doch, da sie am Bord eines neutralen Schiffes gewesen, keiner Untersuchung, keiner Wegnehmung oder Verurtheilung müssen unterworfen werden.

Zum Vierten. Aus den Quästionen, Regeln, Urtheilen und den Sachen, die in dem besagten Memorial, dem Urtheile der Preussischen Commissarien, und der Anführung derer in dem allgemeinen Völkerrecht gegründeten Ursachen ic. angeführet worden, lassen sich folgende Sätze ziehen, als welche den Schein von Einwürfen wider dasjenige haben, was oben zum Grunde geleyet worden.

Erster Satz.

Nach dem Völker-Rechte können die Güter eines Feindes am Bord des Schiffes eines Freundes nicht genommen werden, und dieses legen die Preussischen Commissarien zum Grunde alles dessen, was sie zu thun vermeynet haben.

Antwort. Das Gegentheil ist so klar, daß es keinen Widerspruch zuläßt. Es kann aus einem jeden Schriftsteller, der von dem Völkerrechte handelt, bewiesen werden, und man kann sich auf Schriftsteller aus verschiedenen Ländern berufen. (*) Es kann aus dem beständigen sowohl alten als

(*) Das Buch II Consolato del Mare, cap. 273. sagt ausdrücklich, die Güter des Feindes, die sich am Bord des Schiffes eines Freundes finden, sollen confisciret werden. Und dieses ist ein Buch von großem Ansehen.

als neuen Gebrauche dargethan werden. Die allgemeine Regel aber kann keinen stärkern Beweis haben, als die Ausnahme, welche besondere Tractaten von derselben gemacht haben. (**)

Andrer Satz.

Es wird angeführet, daß der Lord Carteret 1744 durch zwei mündliche Erklärungen im Namen Ewr. Majest. Versicherungen gegeben, daß am Bord eines Preussischen Schiffs nichts als Contrabande sollte weggenommen werden; daß folglich alle Effecten, die nicht Contrabande sind, so dem Feinde gehören, frey seyn sollten, und daß diese Versicherungen nachgehends schriftlich vom Lord Chesterfield den 5ten Jan. 1747. bestätigt worden.

Antwort. Das Factum machet diese Quästion von keiner sonderlichen Wichtigkeit, indem sich in den Listen A und B nur vier Vorfälle finden, wo einige Güter am Bord eines Preussischen Schiffes sind verurtheilt worden; und es ist für keine von diesen vier Ladungen in den Listen A und B Genußthuung verlangt noch gefordert worden. Indessen wird es nicht undientlich seyn, zu zeigen, wie ungegründet dieser Vorwand sey.

C 3

Wenn

Grotius de iure belli & pacis lib. III. cap. I. Sect. 5. num. 4. in den Anmerkungen führet die Stelle aus dem Buche il Consolato an, wie auch in seinen Anmerkungen lib. III. cap. 6. Sect. 6.

Loccenius de iure maritimo lib. II. cap. 4. Sect. 12.

Voet. de iure militari, Cap. 5. num. 21.

Zeineccius, der vorhin angeführte gelehrte Preusse, redet in seinem Tractate de navibus ob vecturam veritarum mercium commissis, Cap. 2. Sect. 9. von diesem Punkte ganz klar und deutlich.

Rynkershoek quaestiones iuris publici, lib. I. cap. 14. durch und durch.

Zouch. ein Engländer, in seinem Buche de iudicio inter gentes P. 2. Sect. 8. n. 6.

Der Tractat zwischen Großbritannien und Schweden vom 23ten Octobr. 1661. Art. 12. und 13. der Tractat zwischen Großbritannien und Dänne-mark vom 29ten Nov. 1669. Art. 2. und der Paß oder das Certificat, so durch diesen Tractat bestimmt ist, sind in diesem Punkte sehr wichtig.

(**) Tractat zwischen Frankreich und Engeland vom 2ten Febr. 1677. Art. 8.

Tractat von Utrecht zwischen Frankreich und Engeland 1713. Art. 17. Tractat

zwischen Engeland und Holland vom 17ten Febr. 1668. Art. 10. Tract. zwischen

Engeland und Holland vom 1. Decemb. 1674. Art. 8. Tractat zwischen Engeland

und Dorrugal vom 10. Jul. 1654. Art. 23 Tractat zwischen Frankreich

und den General-Staaten zu Utrecht vom 1ten April 1713. Art. 26.

Wenn man auch die Worte, welche als von dem Lord Carteret gesagt angeführet werden, so annimmt, wie sie vorgetragen sind; so geben sie doch den Folgerungen keinen Grund, die man sich aus denselben zu ziehen bemühet hat. Sie enthalten keine neue Stipulation, die von dem Völker-Rechte unterschieden wäre, sondern sie erklären ausdrücklich, mit den Preussen auf eben dem Fusse zu verfahren, als mit den Unterthanen anderer neutralen Mächte in gleichen Umständen, d. i. mit welchen kein besonderer Tractat gemacht war. Denn durch die Beziehung auf andre neutrale Mächte versteht man eben nicht, daß man die Bedingungen eines besondern Tractats mittheile. So ist es nicht gemeynet. Die Tractaten mit Holland, Schweden, Rußland, Portugal, Dännemark &c. sind alle unterschieden. Wer kann sagen, welcher mitgetheilet sey? Es würde keine Reciprocität seyn; der König von Preussen williget nicht darein, an die Clauseln gehalten zu seyn, worein andere Mächte durch ihre respective Tractaten gewilliget haben. Keine Preussische Güter am Bord eines feindlichen Schiffes sind jemahls hier verurtheilet worden; und doch hätte solches geschehen müssen, wenn die Tractaten mit Holland zur Regel zwischen Großbritannien und Preussen dienen sollten; ja, wenn diese Tractaten die Regel seyn sollten, so ist alles, welches an Preussischer Seite behauptet wird, augenscheinlich unrecht: Denn vermöge des Tractats müssen sich die Holländer an das hiesige Appellations-Gericht als ihre letzte Zuflucht wenden.

Allianz-Tractat zwischen Großbritannien und Holland zu
Westmünster den 6ten Febr. 1715-16.
Artikel II.

„ Da einige Streitigkeiten, betreffend die Erklärung des 12ten Artikels
 „ des See-Tractats von 1674, entstanden sind; so wird zur Entscheidung aller
 „ Schwierigkeit in Ansehung dieser Sache bewilliget und beschloffen, durch das
 „ gegenwärtige zu erklären, daß durch die provisionelle Verordnungen, die in
 „ dem besagten Artikel erwähnt sind, diejenigen verstanden werden, welche
 „ durch die Gewohnheit in Groß-Britannien und in den vereinigten
 „ Provinzen aufgenommen werden, und allezeit sind aufgenommen worden,
 „ und welche in gleichem Falle den Einwohnern der besagten Länder,
 „ und jeder fremden Nation sind verstatet worden, und allezeit
 „ verstatet werden.

Es

Es heißt, Lord Carteret habe es zweymahl abgeschlagen, eine schriftliche Versicherung zu geben, als welches in England nicht gewöhnlich ist, und woben der Herr Andrie auch acquiesciret.

Gesetzt, daß diese Unterredungen nichts mehr bedeuten, als eine übliche Erklärung, daß den Preussischen Unterthanen auf gleiche Weise, wie andern Nationen, mit welchen keine Tractaten gemacht sind, Gerechtigkeit wiederfahren sollte; so waren keine schriftliche Instrumente nöthig; indem in England die Krone niemahls dem Lauf der Gerechtigkeit in den Weg tritt. Es ist niemahls einem Richter ein Befehl oder eine Anweisung gegeben worden. Der Lord Carteret wußte also, daß es die Pflicht des Admiraltäts-Gerichts wäre, gleiche Gerechtigkeit zu thun, und daß es dasjenige, was er zu dem Herrn Andrie gesagt, von selbst thun würde.

Wäre die Absicht gewesen, durch einen Vergleich zwischen Preussen und England in einigem besondern Stücke eine Veränderung des Völker-Rechts, und folglich eine neue Regel einzuführen, wornach das Admiraltäts-Gerichte entscheiden sollte; so hätte solches nicht anders, als durch einen feyerlichen schriftlichen Tractat geschehen können, der gehörig wäre bevollmächtigt und beglaubiget worden. Das Andenken davon hätte auf keine andere Weise können aufbehalten, und die interessirten Partheyen nebst dem Admiraltäts-Gerichte hätten davon nicht anders können unterrichtet werden.

Da man sich aber auf des Lord Chesterfields Bestätigung in einem Briefe vom 5ten Jan. 1747. gründet; so sind die Bücher des Secretariats nachgeschlagen, und der Brief an den Herrn Michell ist gefunden worden, welcher den Worten nach also lautet:

Whitehall, den 5ten Jan. 1747 = 8.

Mein Herr.

Da ich die Ehre gehabt habe, die Befehle des Königs über den Inhalt
 des Memoirs zu erhalten, das Sie mir den 8ten dieses n. St. überliefert
 haben. So habe ich nicht säumen wollen, Ihnen zu berichten, daß
 Se. Majest., um nichts zu unterlassen, wodurch Sie Dero Aufmerk-
 samkeit für den König, ihren Herrn, bezeugen können, keine Schwie-
 rigkeit machen, zu erklären, daß Sie niemahls die Absicht gehabt
 haben, noch jemahls haben werden, der Schiffahrt der Preussischen
 Unter-

„ Unterthanen die geringste Hinderniß zu verursachen, so lange solche
 „ dahin sehen werden, ihr Commercium auf eine erlaubte Weise und dem
 „ Gebrauche gemäß zu führen, der unter den neutralen Mächten vestge-
 „ setzt ist, und erkannt wird.

„ Sr. Preussischen Majestät kann nicht unbekannt seyn, daß würt-
 „ liche Commercien-Tractate zwischen Großbritannien und gewissen
 „ neutralen Staaten befindlich sind, und daß mittelst Verbindungen,
 „ die von beyden Seiten durch dieselben Tractaten förmlich gemacht
 „ worden, alles, was die Art an beyden Seiten ihr Commercium zu trei-
 „ ben anbetrifft, gänzlich bestimmet und eingerichtet sey.

„ Zu gleicher Zeit erhellet nicht, daß ein Tractat von obbesagter
 „ Beschaffenheit zwischen Sr. Majest. und dem Könige von Preussen
 „ gegenwärtig befindlich sey, oder jemahls befindlich gewesen; daß jedoch
 „ solches niemahls gehindert habe, daß die Preussischen Unterthanen in
 „ Ansehung ihrer Schiffahrt nicht eben so, wie die andern neutralen
 „ Mächte, wären favorisiret worden. Und da dem also ist, so vermuthet
 „ Sr. Majestät nicht, daß die Absicht des Königes, Ihres Herrn sey,
 „ von Sr. Majestät einige Unterscheidungen, und noch weniger Vorzüge,
 „ zur Begünstigung ihrer Unterthanen in diesem Stücke zu verlangen.

„ Sr. Preussischen Majestät sind über dieses gar zu gut unterrichtet,
 „ als daß sie nicht wissen sollten, daß sich in dieser Regierung veste und
 „ bestätigte Geseze finden, von welchen man sich im geringsten nicht
 „ entfernen kann; und wenn sich zutrüge, daß die Englische Marine
 „ den handelnden Unterthanen des Königs, Ihres Herrn, Unrecht zu-
 „ fügen sollte, so ist allhier ein Tribunal, nemlich das hohe Admiraltäts-
 „ Gericht, an welches sie sich zu wenden, und ihre Klagen vorzubringen
 „ das Recht haben, und zum voraus in solchem Falle versichert seyn
 „ können, daß man ihnen gute Gerechtigkeit werde wiederfahren lassen;
 „ indem das rechtliche Verfahren des besagten Gerichts von allen Be-
 „ schuldigungen und Vorwürfen frey, und solches auch jederzeit gewesen,
 „ als welches häufige Exempel bezeugen, da neutrale Schiffe, die un-
 „ rechtmäßiger Weise genommen worden, mit Kosten und Schaden den
 „ Eigenthümern wiedergegeben sind.

Dieses

Dieses ist dasjenige, was mir der König befohlen hat, auf den Inhalt „
Ihres besagten Memoirs zu antworten. Se. Majestät kann nicht anders, „
als sich schmeicheln, dem Könige, Ihrem Herrn, werde zufolge demjenigen, „
was ich vorgebracht habe, in Ansehung der Sache, wovon die Rede ist, „
nichts zu verlangen übrig bleiben. Se. Majestät glauben davon um so viel „
mehr versichert zu seyn, da Sie überzeugt sind, Se. Preussische Majestät „
werden nichts verlangen, das nicht billig sey. Ich bin mit vieler Achtung,

Mein Herr,

Ihrer ergebenster und gehorsamster Diener
Chesterfield.

Es brauchte hier keiner Anmerkungen. Der Brief ist deutlich, er setzt in
ausdrücklichen Worten Preussen mit andern neutralen Mächten, mit welchen
keine Tractate gemacht sind, auf einen gleichen Fuß, und zeigt den gehörigen
Weg an, wodurch eine Erfassung zu erhalten ist.

Die mündlichen Erklärungen, die der Lord Carteret 1744 von sich
gegeben, wovon es heisset, daß sie durch diesen Brief des Lord Chesterfields
bestätiget worden, können nichts mehr zur Meynung gehabt haben, als was
dieser Brief ausdrückt.

Und es erhellet deutlich aus dem obigen Auszuge aus dem Briefe des Herrn
Andrié an Se. Preussische Majestät, daß der Herr Andrié im May 1747
es selbst so verstanden habe, daß feindliche Waaren, die am Bord neutraler
Schiffe genommen worden, als Preisen müßten verurtheilet werden.

Es ist aus beglaubigten Acten klar, daß es die Preussischen Unterthanen
niemahls so verstanden, als wenn ihnen ein neues Recht wäre mitgetheilet worden.

Vor dem Jahre 1746 zeigt sich nicht, daß die Preussen sich öffentlich in
Bedeckung des Eigenthums des Feindes eingelassen haben.

Die Kriegsschiffe und Armateurs konnten sich, zufolge des Lord Carterets
mündlichen Versicherungen von 1744, der Capturen nicht enthalten, weil sie
niemahls bekannt gewesen, noch bekannt werden konnten. Es war auch keine
Ursache, sie bekannt zu machen, indem dafür gehalten ward, daß sie bloß
unpartheyische Gerechtigkeit versprochen. Denn nach dem Völker-Rechte und
den Tractaten waren alle Kriegeschiffe verbunden, zu verfahren, und die
Admiralitäts-Gerichte zu urtheilen.

Bis 1746 waren die Preussischen Documente ein Certificat von der
Admiralität, auf dem Eyde des Erbauers, daß das Schiff Preussisch gebauet
worden, und ein Certificat von der Admiralität auf dem Eyde des Eigenthümers,
daß das Schiff Preussisches Eigenthum wäre.

D

Wort

Von 1746 an ließen sich die Preussen in die gewinnsüchtige Practic, die feindlichen Güter zu bedecken, ein; sie waren aber verlegen, in was für einer Gestalt, und unter welchem Vorwande es am besten geschehen könnte.

Am Bord des Schiffes, die drey Schwestern, ward ein Paß gefunden, der Stettin den 6ten Octobr. 1746, unter dem Königlichen Siegel der Preussischen Regierung in Pommern zc. datirt war, worin angezeigt ward, daß die Ladung, welche in Zimmerholz zu Schiffen bestand, und nach dem Haven l' Orient gehen sollte, Preussisches Eigenthum wäre, und dem zufolge die Freyheit des Schiffes foderte.

Da diese Forderung der Freyheit des Schiffes, wegen des Eigenthums der Ladung, etwas ganz neues war, so ward der Satz nachgehends umgekehret, und am Bord eines Schiffes, genannt die Zwillinge, ward ein Paß gefunden, der Stettin den 27ten Jun. 1747. unter dem Königlichen Siegel zc. datirt war, welcher meldete, daß das Schiff Preussisches Eigenthum wäre, und folglich Freyheit für die Güter foderte.

Diesem Paß aber traute man nicht alleine, denn es ward am Bord desselben Schiffes auch noch ein anderer Paß gefunden, der Stettin den 14ten Jun. 1747. unter dem Königlichen Siegel zc. datirt war, und enthielte, daß die Ladung Preussisches Eigenthum wäre.

Es ist merkwürdig, daß die Eyde, worauf diese Pässe gegeben worden, offenbar falsch zu seyn befunden wurden, und keine von den Ladungen, worauf sich dieselben beziehen, werden iso in den besagten Listen A oder B als Preussisches Eigenthum angegeben.

Da in der besagten Anführung derer in dem allgemeinen Völkers Recht gegründeten Ursachen zc. erwähnt worden, daß der Herr Michell im Septemb. 1747 dem Lord Chesterfield, in Ansehung der Ladung mündliche Vorstellung gethan, die am Bord des besagten Schiffes, die drey Schwestern, genommen, und als Preussisches Eigenthum gefordert worden, und in den Listen A und B von der besagten Ladung keine Meldung geschiehet; so haben wir das Verfahren in dieser Sache uns vorlegen lassen, da denn auf das vollkommenste und deutlichste aus den Brieffschaften des Schiffes und den eydlichen Aussagen erheller, daß die Ladung Zimmerholz gewesen, so auf Rechnung und Risiko von Franzosen geladen worden, denen es in dem Haven l' Orient sollte geliefert werden, als welche, nach dem zwischen den Kaufleuten und dem Schiffer errichteten Contract, die Fracht bezahlen sollten, und daß der Preusse, so die Forderung deßfalls gethan, weder Befrachter, Aheber, oder Expediteur gewesen, und keinen andern Antheil und Interesse daran gehabt, als daß er seinen Namen und sein Gewissen dazu hergegeben; denn er schwur, daß die Ladung

Ladung sein Eigenthum wäre, und daß sie den 6ten Octob. 1746, oder noch vorher, geladen worden, und doch hat das Schiff damahls nur Ballast gehabt, und die ganze besagte Ladung ist nicht vor dem May 1747 ins Schiff gebracht worden.

Von verschiedenen andern Preussischen Forderungen hat sichs auf gleiche Weise so deutlich gezeigt, daß es nur ein blosser Vorwand gewesen, daß es auch aus dem besagten Briefe des Herrn Andrie vom ^{29^{ten} Mar} 9 Jun. 1747 erhellet, er habe sich davor geschämlet.

Dritter Satz.

Der Lord Carteret habe in den besagten zwei Unterredungen im Namen Ew. Majestät specificiret, was für Güter für Contrabande sollten gehalten werden.

Antwort. Durch das Factum verlieret diese Frage ihre ganze Wichtigkeit, denn keine Güter, die als Contrabande verurtheilet, oder als solche angeführt worden, werden igo in den besagten Listen A und B als Preussisches Eigenthum angegeben. Sie sind also, sie mögen nun feindliches Eigenthum oder Contrabande gewesen seyn, mit Recht verurtheilet, und da die Frachtzettel falsch gewesen, so konnten die Schiffer auch keinen Anspruch auf die Fracht haben.

Wenn aber die Frage wichtig gewesen, so hätte die mündliche Erklärung eines Ministers in einer Unterredung zeigen können, was er nach dem Völker-Rechte für Contrabande gehalten; es könnte aber niemals so verstanden werden, daß es einem Tractate gleich viel gälte, der diesem Gesetze etwas benähme.

Alle Anmerkungen über den andern Theil dieser mündlichen Erklärungen laufen eben darauf hinaus.

Vierter Satz.

Die Großbritannischen Minister haben gesagt, daß diese Fragen nach den Gesetzen Englands entschieden worden.

Antwort. Sie müssen unrecht verstanden seyn; denn das Gesetz Englands sagt, daß alle Capturen zur See, als Prisen, zu Kriegszeiten, in einem Admiraltäts-Gerichte, nach dem Völker-Rechte und nach besondern Tractaten, wo sich einige finden, müssen beurtheilet werden.

Es ist niemals ein Fall gewesen, wo ein Gericht, so bloß nach den Gesetzen Englands urtheilet, über Prisen erkannt hat.

Da das Eigenthum der Prisen, während des letzten Krieges, denen, so sie genommen, gegeben worden; so konnten Ew. Majest. die Capturen nicht willkürlich befreyen, sondern dieselben überliessen alle Fälle der Entscheidung der gehörigen Gerichte, die nach dem Völker-Rechte, und den Tractaten, wo

sich einige finden, urtheilen; und man hat sichs niemahls in den Sinn kommen lassen, daß das Eigenthum fremder Unterthanen, so als eine Prise auf der hohen See genommen worden, nach den Gesetzen könnte gezwungen werden, die Engeland eigen sind.

Fünfter Satz.

Ewr. Majest. haben eben so wenig zur Entscheidung dieser Sachen Tribunale aufrichten können, als der König von Preussen.

Antwort. Jede Krone hat ohne Zweifel ein gleiches Recht, Admiraltäts-Gerichte zur Untersuchung von Prisen, die kraft ihrer respective Commissionen genommen worden, zu errichten; allein keine Krone hat das Recht, die Prisen gerichtlich zu beurtheilen, die von der andern gemacht worden, oder die Urtheile, so von dem Tribunal der andern gefällt worden, umzustossen. Die einzige regelmäßige Methode, die Irrthümer derselben zu verbessern, ist das Appelliren an höhere Gerichte.

Dies ist das klare Völker-Recht, und nach dieser Methode sind die Prisen allezeit in jedem andern See-Staate von Europa sowohl, als in Engeland beurtheilet worden.

Sechster Satz.

Daß die See frey sey.

Antwort. Diejenigen, welche diesen Satz in seinem äußersten Umfange behaupten, disputiren über nichts, als, wenn zwei Mächte im Kriege mit einander begriffen sind, daß sie sich einander ihre Effecten auf der hohen See, und am Bord von Freundes-Schiffen wegnehmen mögen. Es läßt sich daher diese Streitigkeit bey der gegenwärtigen Gelegenheit im geringsten nicht anwenden. (*)

Siebenter Satz.

Großbritannien hat wider Spanien wegen Capturen zur See Repressalien ergehen lassen.

Antwort. Diese Capturen sind nicht in Kriegszeiten mit einiger Macht geschehen.

Sie sind nicht in Admiraltäts-Gerichten nach dem Völker-Rechte und nach Tractaten, sondern nach solchen Regeln beurtheilet worden, über welche selbst man sich in Finanzen-Gerichten beklaget. Der Schaden ist nachgehends bezgebracht, auf eine gewisse Summe liquidiret, und durch einen Vergleich zu bezahlen.

(*) Dies erhellet aus dem Grotius in den obangeführten Stellen Lib. 3. Cap. 1. Sect. 5. Num. 4. in seinen Anmerk. und Lib. 3. Cap. 6. Sect. 6. in seinen Nam.

bezahlen bewilliget worden, der aber nicht vollzogen ist. Daher ergingen Repressalien; sie wären aber allgemein. Keine Schulden, so den Spaniern zukamen, wurden hier zurück gehalten; keine Spanische Waaren wurden hier weggenommen. Dieses giebt noch zu einer fernern Anmerkung Anlaß.

Der König von Preussen hat sein Königliches Wort gegeben, die **Schlesische Schuld** an Privatpersonen zu bezahlen.

Sie ist negotiable, und viele Theile davon mögen vielleicht den Unterthanen anderer Mächte seyn assigniret worden. Es wird nicht leicht seyn, einen Vorfall zu finden, wo es ein Prinz für gut geachtet hat, auf eine Schuld, die Privatpersonen von ihm zukommt, Repressalien zu gebrauchen. Man hat ein Vertrauen, daß solches nicht geschehen werde. Ein Privat-Mann leihet einem Fürsten Geld auf den Glauben einer Verbindung bey seiner Ehre, weil ein Fürst in einem widrigen Falle, nicht wie andre Leute von einem Gerichte kann gezwungen werden. So gewissenhaft beobachteten **Engeland, Frankreich** und **Spanien** diesen öffentlichen Glauben, daß sie selbst, während des Krieges, keine Untersuchung anstellen ließen, ob ein Theil der öffentlichen Schulden den Unterthanen des Feindes gehörte, wiewohl es gewiß ist, daß viele **Englische** Unterthanen ihr Geld in den **Französischen**, und viele **Franzosen** das ihrige in unsern Fonds hatten.

Dieses Darlehn an den verstorbenen Kayser von **Deutschland, Carl VI.**, so im Jan. 1734-5. geschehen, war keine Staats-Transaction, sondern ein blosser Privat-Contract mit denen, die es darliehen, welche ihr Geld vorschossen, nachdem der Kayser sich, seine Erben und Nachkommen verbindlich gemacht hatte, die Hauptsumme mit den Interessen, unter der Bedingung, auf die Art, und zu den Zeiten, die in dem Contract erwähnt worden, ohne Aufschub, Verzögerung, Verringerung oder Abzug, von was für Art solches auch seyn mögte, wieder zu bezahlen; und wenn die gebrauchten Worte oder Instrumente nicht kräftig noch gültig genug seyn sollten, so verpflichtet er die Vollziehung seines Contracts in und durch solche andre Instrumente, Methode, Art, Form und Worte zu versichern, die höchst kräftig und gültig seyn sollen, den besagten Kayser, seine Erben, Nachfolger und Nachkommenschaft zu verbinden, oder wie es diejenigen, so es dargeliehen, nur billiger Weise verlangen könnten.

Als eine specifische wärfliche Sicherheit verpfändete er seine Einkünfte aus den Herzogthümern **Ober- und Niederschlesien** zur Bezahlung der Hauptsumme und der Interessen; und die ganze Schuld, die Hauptsumme und Interessen sollten im Jahre 1745. bezahlt seyn. Wenn das Geld aus den Einkünften **Schlesiens** nicht könnte bezahlt werden, so blieben der Kayser,

seine Erben und Nachkommen noch beständige Schulden, und wären verbunden zu bezahlen. Die Eviction oder Destruction einer verpfändeten Sache tilget die Schuld nicht, und spricht den Schuldner nicht frey.

Die Kaiserinn Königin machte es daher, ohne die Einwilligung derer, die es dargeliehen, zu einer Bedingung ihrer Abtretung der Herzogthümer Schlesien an Se. Preussische Majestät, daß er sich in Ansehung dieser Schuld in die Stelle des verstorbenen Kaisers setzen sollte.

Der siebende von den Präliminar-² Artickeln zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Preussen, die zu Breslau den 11ten Jun. 1742 gezeichnet worden, enthält folgende Worte: Se. Majest. der König von Preussen nimmt einzig und allein über sich die Bezahlung der auf Schlesien den Englischen Kaufleuten verhypothecirten Summe, nach dem Inhalte des Contracts, der zu London den 7ten Januar. 1734² 35. gezeichnet worden.

Diese Stipulation wird durch den neunten Artikel des Tractats zwischen Ihren besagten Majestäten bestätigt, der zu Berlin den 28ten Jul. 1742. gezeichnet worden.

Sie ist auch durch den andern Artikel des Tractats zwischen Ihren besagten Majestäten, der zu Dresden den 25ten Decembr. 1745. gezeichnet ist, erneuert und bestätigt worden.

In Betrachtung der Abtretung der Kaiserinn Königin, haben Seine Preussische Majestät sich gegen dieselbe verbunden, daß sie dieses Geld nach dem Inhalte des Contracts bezahlen wollen, und haben sich folglich anheischig gemacht, sich in Ansehung dieses Geldes in allen Absichten und Stücken an die Stelle des verstorbenen Kaisers zu setzen.

Der verstorbene Kaiser hätte dieses Geld nicht wegnehmen können als Repressalien, auch selbst im Falle eines offenbaren Krieges zwischen den beyden Nationen, weil er sich zu der Bezahlung bey seinem Kaiserl. Worte verbindlich gemacht hatte, es ohne den geringsten Aufschub, ohne die geringste Verzögerung, Verringerung oder Abzug, wie solches auch beschaffen seyn mögte, zu bezahlen. Wenn diese Worte sich nicht auf alle mögliche Fälle erstreckten, so hatte er sich bey seiner Ehre verpflichtet, sich durch eine andre Form von Worten, die kräftiger wäre, zu verbinden, das Geld zu bezahlen; und daher war er allemahl, wenn es gefordert würde, gehalten, ausdrücklich zu erklären, daß es im Falle eines Krieges nicht als Repressalien sollte weggenommen werden; welches gemeinlich ausgedrückt wird, wenn Souveraine Fürsten oder Staaten Geld von Fremden leihen. Wenn wir also auch auf einen Augenblick voraussetzen, daß Sr. Preussischen Majestät

Beschwer-

Beschwerden sich auf die Gerechtigkeit und das Völkerrecht gründen, und daß dieselben ein Recht gehabt hätten, Repressalien überhaupt ergehen zu lassen; so konnten sie doch ihrer Verbindung gegen die Kayserinn Königin zufolge, sich dieses Geldes als Repressalien nicht bemächtigen. Ueber dieses hätte diese ganze Schuld, nach dem Contracte, im Jahre 1745 sollen bezahlet werden. Es müßte, in Betrachtung der Privat-Creditoren, der Gerechtigkeit und Billigkeit nach, so angesehen werden, als wenn der Contract wäre vollzogen worden; und die Preussischen Klagen gehen nicht eher an, als 1746, da die ganze Schuld schon hätte bezahlet seyn müssen.

Aus diesem Grundsatz der natürlichen Gerechtigkeit sind Französische Schiffe und Effecten, die nach dem Spanischen und vor dem Französischen Kriege unrechtmäßiger Weise weggenommen worden, während der Hitze des Krieges mit Frankreich und seit der Zeit, durch das Urtheil der Gerichte Ew. Majestät den Französischen Eigenthümern wiedergegeben. Es ist niemahls geschehen, daß solche Schiffe oder Güter als hier befindliches, feindliches Eigenthum während des Krieges confisciret worden; denn wenn es nicht durch das zuerst geschehene Unrecht verursacht wäre, so würden diese Effecten niemahls in Ew. Majestät Gebiete gekommen seyn. Wenn also der Contract nicht zuerst durch die Nichtbezahlung des ganzen Darlehns 1745 wäre gebrochen worden, so wäre dieses Geld nicht in Sr. Preussischen Majestät Händen gewesen.

Ew. Majestät Suarantie dieser Tractaten ist noch unverleßt, und muß daher auf dieselben Bedingungen beruhen, worunter die Abtretung Schlesiens von der Kayserinn Königin geschehen ist.

Allein hierüber zu urtheilen, ist einiger Massen überflüssig; denn wenn der Gebrauch der Repressalien bey dieser Gelegenheit nicht zu rechtfertigen ist, welches wir glauben gezeiget zu haben; ist es unstreitig, daß die Nichtbezahlung dieses Geldes als eine Brechung der Verbindungen Sr. Preussischen Majestät und an seiner Seite als eine Renunciation dieser Tractaten anzusehen sey.

Alles dieses wird Ew. Majestät weisen Einsicht demüthigst unterworfen.

Ge. Lee.

G. Paul.

D. Ryder.

W. Murray,

den 18. Januarius 1753.

Des Herrn Peter Trapauds Declaration, daß er den Preussen den Schaden, so sie wegen des Schiffes St. John No. 16. in der Liste A gelitten, ersetzt habe.

In der Ausführung, welche Sr. Preussische Majestät von denen Schiffen ihrer Unterthanen haben bekannt machen lassen, die von den Engländern in dem letzten Kriege genommen worden, habe ich in der Liste A No. 16. bemerket, daß das Schiff St. John, Capitain John Grosse darinn angeführt wird, als wenn es zum Nachtheile der Preussischen Eigenthümer einigen Schaden.

Nr 1118

Schaden gelitten hätte. Da mir nun das Factum bekannt ist, und ich der einzige Eigenthümer der Ladung dieses Schiffes gewesen bin, so bezeuge ich hiermit, als ein solcher, zur Befriedigung aller, denen daran gelegen seyn mag, die Wahrheit. Ich kann mir nicht vorstellen, wie die Preussischen Unterthanen sichs unterstehen, eine Schadloshaltung zu verlangen, die sie bereits mehr als empfangen haben, als wovon ich im Begriffe bin, sie zu überzeugen.

Im Monathe November 1747. gab ich Ordre, das besagte Schiff zu Bourdeaux zu befrachten, und zu Livorno mit 158½ Tonnen weissen Wein zu laden. Den folgenden 1ten Decemb. lief das Schiff in See aus. Den 11ten desselben Monats gelangte es bis an die Dinen, wo es von einem Englischen Caper, genant der Prinz von Oranien, angetroffen ward, der sechs von seinen Leuten an Bord des Preussischen Schiffes schickte, und den Preussischen Steuermann mit den Schriften und Documenten des Schiffes, um untersucht zu werden, an seinen Bord bringen ließ. Den 12ten des besagten Monats, als das Schiff vor Anker lag, entstand ein grosser Sturm aus West-Süd-West, welches den Preussischen Capitain nöthigte, mit der Einwilligung seines Schiffsvolks und der sechs Engländer, die damahls am Bord seines Schiffes waren, das Ankertau zu kappen, um in die See zu gehen. Das Schiff gelangte nachgehends den 1sten des besagten Monats Decembr. bis an die Mündung von Browershaven in Holland, ohne einigen andern Schaden, als den Verlust eines Theils seines Tauwerks und eines Ankers, und kam zu Rotterdam den 21ten des besagten Monats an. Alles dieses ist bewiesen durch die Erklärung beydes des Capitains und seines Schiffsvolks, so den 4ten Jan. 1748. vor Jacob Bremer, Not. publ. in Rotterdam, geschehen, und ist nachgehends den 6ten besagten Monats vor den Commissarien der Kammer der See-Angelegenheiten beschworen.

Nachdem das Schiff ausgeladen war, gab mir der Capitain seine Rechnung über die grosse Haverey, die aus folgenden Artikeln bestand:

- 1. Für den Verlust seines Taus und Ankers.
- 2. Für die achtägige Unterhaltung der sechs Leute, die von dem Englischen Caper an seinen Bord gesetzt worden.
- 3. Für einen Paß, den ich ihm von dem Preussischen Envoye im Haag verschaffet, welcher 3 oder 4 Gulden kostete.

Ich bezahlte ihm für meinen Antheil bey der grossen Haverey 704 Gulden, Holländisches Courant-Geld, ausser noch 105 Gulden, die ich dem Capitain Grosse als ein Geschenk gab, und 10 Gulden 10 Stüvers gab ich als ein Geschenk an das Schiffsvolk. Ueber alles dieses kostete es mir noch ungefähr 20 Gulden in England, welche die Herren Simond (Gebrüdere) auf meine Ordre für den Preussischen Steuermann ausgelegt hatten, der am Bord des Capers geblieben war, nachdem sie der Sturm von einander gebracht hatte.

Diejenigen, welche sich auf die Schiffahrt und das Ausrüsten der Schiffe verstehen, müssen zulassen, daß sich die Preussischen Eigenthümer, vermittelst der 839 Gulden 10 Stüver, Holländisches Courant-Geld, so ich ihnen bezahlet habe, mehr als befriediget finden, und daß sie mit einigen Grunde keine andre Forderungen machen können.

Alles obangeführte kann durch beglaubigte Zeugnisse erhärtet werden. (Die Geschenke oder freywilligen Gaben an den Capitain und sein Schiffsvolk ausgenommen, welches sich auf 115 Gulden 10 Stüver beläuft, wofür ich keinen Empfangschein erhalten habe.) Zum Zeugnisse darüber habe ich diese gegenwärtige Declaration unterzeichnet.

Kotterdam, den 30ten Januar. 1753. Peter Trapaud, Jun.



den
ich
tag,
iter-
reits

zu
sein
ten
hen
von
hen
chet
ths,
den
echs
um
aths
dern
m zu
die
vor
sten
oren.
r die

tung
Für
er 3

Andi-
chenf
alles
mond
er am

ehen,
n 10
iden,

henke
s sich
zum

218

2







Schreiben
des Herzogs von Newcastle,
auf Befehl
Sr. Majestät von Großbritannien
abgelassen
an den Herrn Michell,
Legations-Secretär
Sr. Majestät des Königs
von Preussen,

zur
Beantwortung des Memorials
und anderer Schriften,

die von dem
Herrn Michell dem Herzoge von Newcastle
den abgewichenen 23. Nov. und 13. Dec. 1752.
übergeben worden.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Großbritannien
gedruckt.

Aus dem Englischen übersezt.

1753.

22. 3. 06.

W. J. 1118

